TOP 53:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs, des Jugendgerichtsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze

Drucksache: 792/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf enthält Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz der Strafverfolgung. Die Vorschläge beruhen auf der Feststellung von Defiziten im geltenden Straf- und Strafprozessrecht:

- Im materiellen Strafrecht ist vorgesehen, den Katalog der strafrechtlichen Sanktionen um die Möglichkeit der Verhängung eines Fahrverbots bei allen Straftaten und nicht nur bei solchen, die einen Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder einer Pflichtverletzung im Straßenverkehr aufweisen, zu ergänzen. Hierbei soll der Charakter des Fahrverbots als Nebenstrafe beibehalten werden. Die Höchstdauer des Fahrverbots wird von drei Monaten auf sechs Monate erhöht; im Jugendstrafrecht soll es aufgrund des im Vordergrund stehenden Erziehungsgedankens und jugendkriminologischer Erwägungen bei einer Höchstdauer von maximal drei Monaten verbleiben. Um taktische Anfechtungen allein wegen des aus Sicht des Verurteilten zu frühen Beginns des Fahrverbots zu vermeiden, wird das Fahrverbot erst einen Monat nach Rechtskraft des Urteils wirksam. Zudem ist eine Regelung zur Nacheinandervollstreckung mehrerer Fahrverbote vorgesehen.
- Weiter ist im materiellen Strafrecht vorgesehen, den Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) um zwei neue Regelbeispiele für besonders schwere Fälle zu ergänzen, die an die Beschaffung von unrichtigen, nachgemachten oder verfälschten Belegen unter Inanspruchnahme professioneller Hilfe oder an das bandenmäßige Vorhalten solcher Belege zum Zwecke der fortgesetzten Vorenthaltung von Beiträgen anknüpfen.

...

- Im Strafverfahrensrecht wird für bestimmte Straßenverkehrsdelikte eine Ausnahme von der vorrangigen richterlichen Anordnungskompetenz für die Entnahme von Blutproben geschaffen und die Anordnungskompetenz insoweit auf Staatsanwaltschaft und Polizei übertragen. Für welche Straßenverkehrsdelikte die Ausnahmeregelung gilt, wird im Gesetzentwurf näher bestimmt. Dabei bleibt die Möglichkeit der nachträglichen richterlichen Überprüfung der Anordnung unberührt.
- Um therapiewilligen Verurteilten die Zurückstellung einer suchtbedingten Freiheitsstrafe unter den Voraussetzungen des § 35 BtMG auch bei einem gleichzeitigen Vorliegen nicht suchtbedingter Freiheitsstrafen zu ermöglichen, wird eine Regelung geschaffen, nach der nicht suchtbedingte Freiheitsstrafen vor der Zurückstellung der Strafvollstreckung und vor Antritt der Therapie vollständig verbüßt werden können. Hierzu wird eine Ausnahme von der in § 454b Absatz 2 StPO zwingend vorgeschriebenen Unterbrechung der Strafvollstreckung zum Halbstrafen- oder Zweidrittelzeitpunkt vorgesehen.
- Die Vorschriften über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht und die sonstige Verwendung von Daten für verfahrensübergreifende Zwecke im Achten Buch der Strafprozessordnung werden um klarstellende Regelungen ergänzt, nach denen Bewährungshelfern in bestimmten Konstellationen ausdrücklich die Befugnis zusteht, personenbezogene Daten unmittelbar an die Polizei sowie an Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzuges zu übermitteln.
- Um europarechtlichen Vorgaben zu genügen und im Sinne einer besseren Bekämpfung des illegalen Wildtierhandels sowie einer Verbesserung des Artenschutzes soll das leichtfertige Töten und Zerstören von streng geschützten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und von bestimmten besonders geschützten wildlebenden Vogelarten unter Strafe gestellt und das Bundesnaturschutzgesetz entsprechend geändert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss, der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten, der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und der Verkehrsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

...

Der Rechtsausschuss, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Verkehrsausschuss empfehlen dem Bundesrat, darauf hinzuweisen, dass die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft der grundsätzlich gleichrangigen Anordnungskompetenz ihrer Ermittlungspersonen bei Blutprobenentnahmen im Anwendungsbereich des § 81a Absatz 2 Satz 2 StPO-E nicht entgegenstehe. Denn auch wenn die Polizei ohne vorherige Weisung der Staatsanwaltschaft tätig werde, handele sie als deren "verlängerter Arm" (vgl. BGH NJW 2003, 3142, 3143).

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt ferner, dass Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten aus Strafverfahren an Polizeibehörden nicht nur - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - für Bewährungshelfer, sondern auch für Führungsaufsichtsstellen geschaffen werden sollten. Für diese würden ebenso wenig wie für die Bewährungshelfer bislang ausdrückliche Befugnisnormen zur Datenübermittlung an Polizeibehörden bestehen.

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz regt an, eventuell erforderliche oder sinnvolle Bußgeldvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 (IAS-VO) zu regeln und im Gesetzentwurf zu streichen, da noch nicht abzusehen sei, wann und in welcher Form die IAS-VO im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) umgesetzt werde.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung von § 71 Absatz 6 BNatSchG anstatt auf den Erhaltungszustand der Art auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu beziehen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung trage die Gefahr in sich, dass bei zahlenmäßig geringen (unerheblichen) Fällen die "unerhebliche Auswirkungen auf den (generellen) Erhaltungszustand der Art" hätten, Straffreiheit gegeben wäre, obwohl die Population in der betreffenden Region endgültig vernichtet wäre.

Der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse im Einzelnen sind aus **Drucksache** 792/1/16 ersichtlich.